

Qualifikationsverfahren (QV) 2019, M-Profil

Abschluss Erweiterte Kaufmännische Grundbildung mit Berufsmaturität

Grundsatz

Die Abgabe des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) für Kaufleute richtet sich nach den Vorgaben des Reglements Kauffrau/Kaufmann mit EFZ vom 26.9.2011 (BIVO). Die Abgabe der Berufsmaturität richtet sich nach der Eidgenössischen Verordnung über Berufsmaturität (BMV) vom 24.6.2009 (Stand 23.8.2016).

Damit die erweiterte Kaufmännische Grundbildung mit Berufsmaturität bestanden ist, müssen die Anforderungen der BM und des Fähigkeitszeugnisses erfüllt sein. Die Absolventen erhalten zwei verschiedene Notenausweise.

Die Wegleitung und weitere Infos zum Abschluss finden Sie unter: www.kvz-schule.ch, «Schule», Icon «QV», linker Filter «M-Profil».

Berufsmatura

Fach	Notenbestandteile	Rundung Erfahrungsnote	Bemerkung	Gewichtung	Rundung Fachnote	Gewichtung Fachnote
Deutsch	Schriftliche Prüfung Mündliche Prüfung			50%	0,5	1/9
	ERFA	Mittelwert 6 Noten auf 0.5		50%		
Französisch	Schriftliche Prüfung Mündliche Prüfung		oder Internat. Sprachdiplom B2	50%	0,5	1/9
	ERFA	Mittelwert 6 Noten auf 0.5		50%		
Englisch	Schriftliche Prüfung Mündliche Prüfung		oder Internat. Sprachdiplom B2	50%	0,5	1/9
	ERFA	Mittelwert 6 Noten auf 0.5		50%		
Mathematik	Schriftliche Prüfung			50%	0,5	1/9
	ERFA	Mittelwert 6 Noten auf 0.5		50%		
FRW	Schriftliche Prüfung			50%	0,5	1/9
	ERFA	Mittelwert 6 Noten auf 0.5		50%		
Wirtschaft und Recht	Schriftliche Prüfung			50%	0,5	1/9
	ERFA	Mittelwert 6 Noten auf 0.5		50%		
Geschichte und Politik	ERFA (1. - 4. Sem.)	Mittelwert 4 Noten auf 0.5		100%	0,5	1/9
Technik und Umwelt	ERFA (5. + 6. Sem.)	Mittelwert 2 Noten auf 0.5		100%	0,5	1/9
IDAF und IDPA	Note IDAF 1 und Note IDAF 2	Mittelwert 2 Noten auf 0.5		50%	0,5	1/9
	IDPA Note			50%		

Rundung Gesamtnote

Die Gesamtnote im BM-Notenausweis (der Notenschnitt) wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Die **Berufsmatura** ist bestanden wenn:

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind,
- die Differenz der ungenügenden Fachnote zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt.

Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) schulischer Teil

Fach gemäss EFZ	Notenbestandteile	Rundung Erfahrungsnote	Bemerkung	Gewichtung	Rundung Fachnote	Gewichtung Fachnote
Deutsch	Schriftliche Prüfung		Übernahme Fachnote aus BM	50%	0,5	1/8
	Mündliche Prüfung			50%		
Französisch	Schriftliche Prüfung		Intern. Sprachdiplom anstelle BMP	50%	0,5	1/8
	Mündliche Prüfung			50%		
Englisch	Schriftliche Prüfung		Intern. Sprachdiplom anstelle BMP	50%	0,5	1/8
	Mündliche Prüfung			50%		
W&G I	Prüfungsnote FRW		Mittelwert beider Prüfungsnoten	50%	0,1	2/8
	Prüfungsnote W+R			50%		
W&G II	ERFA FRW ERFA W+R	Mittelwert beider ERFA-Noten auf 0.5	Übernahme ERFA-Note aus BM	100%	0,1	1/8
IKA	Schriftliche Prüfung		Abschluss nach 2. Lehrjahr	50%	0,1	1/8
	ERFA			Mittelwert 4 Noten auf 0.5		
Projektarbeiten	1 Modul V&V 3. Sem.	Mittelwert 3 Modulnoten auf 0.5		50%	0,1	1/8
	2 Module V&V 4. Sem.			50%		
	SeA/IDPA		Übernahme aus BM	50%		

Die **schulische Abschlussprüfung** ist bestanden, wenn:

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind,
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt.

Die W&G I Note wird doppelt gewichtet, also 2/8. Ist die W&G I Note ungenügend, zählt diese als eine ungenügende Fachnote. Die Notenabweichung hingegen zählt doppelt.

Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) betrieblicher Teil

- Berufspraxis schriftlich: zählt zu 25%
- Berufspraxis mündlich: zählt zu 25%
- Erfahrungsnote betrieblicher Teil: zählt zu 50%

Die **betriebliche Abschlussprüfung** ist bestanden, wenn:

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens eine Fachnote ungenügend ist,
- die ungenügende Fachnote nicht unter 3,0 liegt.

Das **EFZ** ist bestanden, wenn:

- in der betrieblichen und in der schulischen Abschlussprüfung die Bestehensnormen erfüllt sind.

Nicht bestandenes Qualifikationsverfahren:

- alle ungenügenden Prüfungsfächer müssen wiederholt werden
- das ist frühestens ein Jahr nach der Abschlussprüfung möglich
- auf EFZ-Level kann zweimal repetiert werden, auf BM-Level nur einmal
- die Fachnoten im EFZ können sich von den Fachnoten im BM-Zeugnis unterscheiden, weil sie unterschiedlich berechnet werden

Berufsmatura (BM)	Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)	Kandidatin/Kandidat erhält
Bestanden	Bestanden	BM-Zeugnis und EFZ
Nicht bestanden	Bestanden	EFZ
Bestanden	Nicht bestanden	weder BM-Zeugnis noch EFZ

Sprachdiplome

In den Fremdsprachen werden Abschlussprüfungen durch internationale Sprachdiplome ersetzt. An der Wirtschaftsschule KV Zürich gilt der «Leitfaden zum Einbau internationaler Sprachzertifikate in den BM-Abschluss». Während dem 5. Semester müssen die Lernenden schriftlich die Bedingungen zum Absolvieren internationaler Sprachdiplome anerkennen.

Nachteilsausgleich

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA kann auf Antrag Nachteilsausgleich gewähren. Die Richtlinie *Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen in der beruflichen Grundbildung* und das entsprechende Formular *Gesuch um Nachteilsausgleich Qualifikationsverfahren* finden Sie unter: www.mba.zh.ch (Berufslehre, Informationen für Lernende (Reiter links), Qualifikationsverfahren (LAP), Nachteilsausgleich)